

Satzung des ArtVantage Kulturvereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "ArtVantage Kulturverein".
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein). Die Eintragung in das Vereinsregister wird angestrebt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Allgemeiner Zweck: Der ArtVantage Kulturverein hat den Zweck, Kunst und Kultur in ihren vielfältigen Ausdrucksformen zu fördern. Der Verein organisiert und unterstützt kulturelle Projekte, Ausstellungen, Veranstaltungen sowie weitere Aktivitäten, die zur Verbreitung und Anerkennung von Kunst und künstlerischem Schaffen beitragen.

2. Nicht-kommerzieller Zweck:

a. Ausschließlich kulturelle Zielsetzung: Der ArtVantage Kulturverein verfolgt in erster Linie kulturelle und künstlerische Zwecke. Die Förderung und Verbreitung von Kunst und Kultur stehen im Mittelpunkt der Vereinsarbeit und der Vereinsaktivitäten.

b. Eingeschränkte wirtschaftliche Tätigkeit: Zur Unterstützung des Vereinszwecks ist der Verein berechtigt, in begrenztem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten durchzuführen, wie etwa den Verkauf von Kunstwerken, Eintrittskarten für Veranstaltungen oder ähnliche einnahmegenerierenden Aktivitäten. Diese Tätigkeiten dienen jedoch ausschließlich der Finanzierung der kulturellen Projekte des Vereins und sind nicht gewinnorientiert.

c. Verwendung der Mittel: Sämtliche Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten fließen in vollem Umfang in die Erfüllung des Vereinszwecks zurück. Eine Ausschüttung von Gewinnen an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Überschüsse werden für zukünftige Kulturprojekte und zur Unterstützung der im Verein aktiven Künstler*innen verwendet.

d. Keine primäre Ausrichtung auf wirtschaftlichen Erfolg: Wirtschaftliche Aktivitäten sind nur Mittel zum Zweck und dienen ausschließlich der Förderung der kulturellen und künstlerischen Zielsetzungen des Vereins. Der Verein ist nicht primär kommerziell tätig.

3. Förderung und Präsentation von Künstler*innen: Der Verein setzt sich zum Ziel, regionale und überregionale Künstler*innen bei der Entwicklung und Präsentation ihrer Werke zu unterstützen. Hierzu organisiert er Ausstellungen, nimmt an Kunstmessen teil und bietet Projekte, die innovative und experimentelle Ansätze fördern, um die Kunstszene zu bereichern.

4. Projektauswahl und Unterstützung: Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Vorstand einzelne Projekte auswählen und fördern, die den künstlerischen und kulturellen Zielen des Vereins entsprechen. Projekte und Künstler*innen werden unter Berücksichtigung ihrer Relevanz für die Vereinsziele unterstützt.

5. Kultureller Austausch und Bildung: Der Verein fördert den kulturellen Austausch und die

Bildung im Kunstbereich durch Workshops, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen, die sich an Künstler*innen sowie kunstinteressierte Personen richten.

6. Individuelle Künstler*innenförderung: Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die individuelle Förderung von Künstler*innen, die sich aktiv in die Vereinsarbeit einbringen. Diese Mitglieder erhalten die Möglichkeit, ihre Werke und Projekte im Rahmen von Vereinsaktivitäten einem breiteren Publikum vorzustellen.

7. Schwerpunkt auf aktiven Künstler*innen und dem Vorstand: Der Verein legt einen Schwerpunkt auf die Förderung aktiver Künstler*innen im Verein, darunter insbesondere die künstlerische Arbeit von Vorstandsmitglied Yuliya Savytska, deren Werke und Projekte regelmäßig in Vereinsveranstaltungen präsentiert werden können.

8. Keine Gemeinnützigkeit: Der Verein verfolgt keine steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung. Eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein wird nicht angestrebt.

§ 3 Förderprogramme

1. Der ArtVantage Kulturverein Award bietet eine Gelegenheit für Künstler, sich auf einer Plattform der Öffentlichkeit zu präsentieren. Der Award kann in verschiedenen Formaten, einschließlich Online- und Präsenzveranstaltungen, organisiert werden.

2. Im Rahmen der Ausschreibung werden herausragende Arbeiten ausgewählt, wobei die besten Werke jeder Kategorie mit besonderen Auszeichnungen gewürdigt werden.

3. Die genauen Modalitäten und Bedingungen des Awards, einschließlich der Kriterien für die Auswahl der ausgezeichneten Künstler, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Verkauf von Kunstwerken und Workshops

1. Kunstwerke und Workshops von Yuliya Savytska sowie von anderen Künstlern aus den Förderprogrammen können mit der Zustimmung der jeweiligen Künstler über den Verein verkauft werden. Der Großteil des Erlöses geht an die Künstler, wobei ein bestimmter Prozentsatz des Verkaufserlöses als Provision zugunsten des ArtVantage Kulturvereins einbehalten wird. Die Höhe des Prozentsatzes ist in der Beitrags- und Geschäftsordnung festgehalten, die nicht als Bestandteil der Satzung gilt. Die verbleibenden Erlöse kommen dem Vereinszweck des ArtVantage Kulturvereins zugute.

2. Die Modalitäten des Verkaufs sowie die Abwicklung werden vom Vorstand festgelegt und in einer für die Mitglieder einsehbaren Weise transparent dokumentiert.

§ 5 Teilnahme an Messen und Ausstellungen

1. Kostenbeteiligung der Teilnehmer: Künstler, die an Messen und Ausstellungen des ArtVantage Kulturvereins teilnehmen möchten, verpflichten sich zur Zahlung einer Teilnahmegebühr, die zur Deckung der Standmiete und weiterer Kosten (wie Transport, Werbung und sonstiger Messeaufwand) dient. Die Höhe der Teilnahmegebühr wird vom Vorstand im Vorfeld der jeweiligen Messe festgelegt und den teilnehmenden Künstlern rechtzeitig mitgeteilt. Diese Regelung gilt sowohl für Vereinsmitglieder als auch für externe

Künstler.

2. Verkaufsprovision: Der Verein erhebt eine Provision auf den Verkaufserlös aller auf der Messe oder Ausstellung verkauften Kunstwerke, die von teilnehmenden Künstlern angeboten werden. Die Höhe des Prozentsatzes ist in der Beitrags- und Geschäftsordnung festgehalten, die nicht als Bestandteil der Satzung gilt. Die Provision wird zur Deckung weiterer Vereinskosten und zur Förderung künftiger Veranstaltungen verwendet. Diese Regelung gilt sowohl für Vereinsmitglieder als auch für externe Künstler.

3. Vertragsvereinbarung für Externe: Externe Künstler, die keine Vereinsmitglieder sind, schließen vor der Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Verein ab, in der die Teilnahmegebühr und die Bedingungen der Verkaufsprovision festgehalten sind. Bei Vereinsmitgliedern gilt die Teilnahme als vereinsinterne Aktivität und bedarf keiner separaten Vereinbarung.

4. Transparenz und Abrechnung: Der Verein verpflichtet sich zur transparenten Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben jeder Messe bzw. Ausstellung. Eine Übersicht der Kosten und Einnahmen wird allen teilnehmenden Künstlern nach Abschluss der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. durch Auflösung oder Liquidation (bei juristischen Personen).

4. Die Mitgliederversammlung kann besondere Regelungen für Gründungsmitglieder festlegen.

5. Die Mitgliedsgebühr wird entsprechend der Beitrags- und Geschäftsordnung, die nicht als Bestandteil der Satzung gilt, berechnet. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist vollständig auszufüllen und an ArtVantage Kulturverein schriftlich oder per Mail zu senden. Im Falle einer Aufnahme erfolgt eine Rückmeldung durch den Verein. Wird der Antrag nicht angenommen, können die Antragsteller dennoch an den Events des Vereins teilnehmen.

6. Gründungsmitglieder sind von der Mitgliedsgebühr befreit.

7. Kündigung der Mitgliedschaft

a) Freiwilliger Austritt: Die Mitgliedschaft kann von jedem Mitglied durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.

b) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat. Das Mitglied wird vor dem Ausschluss durch den Vorstand angehört, damit es einen Widerspruch einlegen

kann. Dies stellt sicher, dass das Mitglied seine Sichtweise darlegen kann und eine faire Behandlung gewährleistet ist.

c) Ruhen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds für einen bestimmten Zeitraum ruhen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

d) Beendigung der Beitragspflicht: Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Beitragspflicht. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Ersatz von Gründungsmitgliedern

1. Austritt oder Ausscheiden: Scheidet ein Gründungsmitglied aus dem Verein aus, kann die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied als Ersatz-Gründungsmitglied bestimmen.

2. Ernennungsprozess: Das neue Mitglied muss durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit als Gründungsmitglied anerkannt werden.

3. Rechte und Pflichten: Das Ersatz-Gründungsmitglied übernimmt die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Gründungsmitglieds.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

2. Teilnahme und Stimmrecht

Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vereins.

3. Beschlussfähigkeit

a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gründungsmitglieder anwesend ist.

b) Ist die erforderliche Anzahl an Gründungsmitgliedern bei der ersten Einberufung nicht erreicht, so wird die Mitgliederversammlung eine halbe Stunde nach dem ursprünglich angesetzten Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Entscheidungen der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung entscheidet über wesentliche Vereinsangelegenheiten, wie die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, die Genehmigung des Haushaltsplans und Satzungsänderungen sowie andere Angelegenheiten, die die Gründungsmitglieder betreffen.

b) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder per $\frac{2}{3}$ Mehrheit abberufen und neue Vorstandsmitglieder per einfacher Mehrheit wählen.

5. Abstimmungen

a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

b) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Beratende Funktion der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des ArtVantage Kulturvereins hat eine beratende Funktion und kann Vorschläge sowie Anregungen zur Vereinsarbeit einbringen. Die letztliche Entscheidungsbefugnis liegt jedoch ausschließlich beim Vorstand.

8. Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der den Vorstand in beratender Funktion unterstützt. Die Mitglieder des Beirats übernehmen jedoch keine Verantwortung und haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstands.

§ 10 Vorstand

1. Vorstandsbestellung: Der Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung unbefristet ernannt.

2. Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern:

- Thorsten Schrader (Vorsitzender und Kassenwart)
- Yuliya Savytska (stellvertretende Vorsitzende)

3. Aufgaben des Vorstandes:

a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils per Einzelvertretungsberechtigung.

b) Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel und die Dokumentation aller finanziellen Transaktionen.

c) Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder im Rahmen der Satzung aufzunehmen oder auszuschließen. Sowohl für die Aufnahme als auch für den Ausschluss muss die Zustimmung beider Vorstände vorliegen.

d) Der Vorstand trifft alle wesentlichen Entscheidungen des Vereins, einschließlich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie der Verwaltung der Vereinsmittel. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge einbringen, besitzt jedoch keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand.

6. Amtszeit des Vorstands:

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder Yuliya Savytska und Thorsten Schrader ist unbefristet. Bei Änderung oder Rücktritt bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand eingesetzt wurde. Eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur durch eine qualifizierte Mehrheit (2/3 der Stimmen) der Mitgliederversammlung möglich.

7. Vergütung:

Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Vergütung muss den finanziellen Möglichkeiten des Vereins entsprechen und darf wesentliche Vereinsziele nicht gefährden.

8. Aufgaben des Kassenwarts:

Als Kassenwart ist der Vorsitzende für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich, einschließlich der Buchführung, Verwaltung der Vereinsgelder und Erstellung von Finanzberichten.

§ 11 Vergütung des Vorstands für besondere Leistungen

1. Vorstandsmitglieder des ArtVantage Kulturvereins können für besondere organisatorische Leistungen, die über die allgemeinen Vorstandstätigkeiten hinausgehen, ein Honorar erhalten. Zu diesen Leistungen zählen:

a) die Planung, Organisation und Durchführung eigener Ausstellungen, Workshops und Events des Vereins sowie

b) die Planung, Organisation und Koordination der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, die von externen Anbietern veranstaltet werden.

Die Höhe des Honorars orientiert sich am tatsächlichen Aufwand und wird vom Vorstand beschlossen. Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der erbrachten Leistungen stehen.

2. Transparenz und Beschlussfassung: Der Beschluss über die Vergütung erfolgt vor Beginn der Veranstaltung in einer Vorstandssitzung und wird protokolliert. Die Höhe der Vergütung sowie die Art der erbrachten Leistung werden im Jahresbericht des Vereins offengelegt, um Transparenz gegenüber den Mitgliedern zu gewährleisten.

3. Anpassung an die wirtschaftliche Lage des Vereins: Die Auszahlung eines Honorars ist nur zulässig, wenn die wirtschaftliche Lage des Vereins dies ermöglicht und keine anderen wesentlichen Vereinsziele gefährdet werden.

§ 12 Entscheidungsfindung im Verein

1. Entscheidungsbefugnis

Entscheidungen, die die Vereinsführung und -organisation betreffen, liegen ausschließlich bei den Gründungsmitgliedern, die die Verantwortung für den Aufbau und den Fortbestand

des Vereins tragen. Entscheidungen werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder getroffen, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Mehrheit vor.

2. Beratungsrecht der übrigen Mitglieder

Aktive und fördernde Mitglieder haben das Recht, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, jedoch kein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten.

§ 13 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitrags- und Geschäftsordnung, die nicht als Bestandteil der Satzung gilt. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung kann für Gründungsmitglieder besondere Regelungen bezüglich der Beitragszahlung festlegen.

§ 14 Veranstaltungen und Ticketregelung

1. Der Verein organisiert Ausstellungen, Veranstaltungen und Events zur Förderung der Kunst.

2. Über die Teilnahmebedingungen und eventuelle Eintrittsregelungen für Mitglieder, einschließlich Gründungsmitglieder, entscheidet der Vorstand.

§ 15 Entlohnung der Künstlerarbeit

1. Der ArtVantage Kulturverein kann die künstlerische Arbeit von Künstlern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Yuliya Savytska, angemessen entlohnen.

2. Die Höhe der Entlohnung wird auf der Grundlage der marktüblichen Sätze für vergleichbare Tätigkeiten sowie den finanziellen Möglichkeiten des Vereins festgelegt.

3. Die Entlohnung erfolgt in Form von Honoraren oder Vergütungen für spezifische künstlerische Leistungen, die im Rahmen der Vereinsaktivitäten erbracht werden.

4. Der Verein verpflichtet sich, die Entlohnung transparent zu dokumentieren und regelmäßig über die Ausgaben im Zusammenhang mit der Künstlerentlohnung zu berichten.

§ 16 Spenden

1. Unterstützung unserer Projekte: Der ArtVantage Kulturverein lädt alle Interessierten ein, unsere Projekte und Initiativen durch Spenden zu unterstützen. Ihre Spende trägt dazu bei, unsere Visionen zu verwirklichen und die Kunstszene zu bereichern.

2. Spendenmöglichkeiten:

a) Das Bankkonto des ArtVantage Kulturvereins wird nach der Registrierung eröffnet; zukünftige Spenden können auch per Überweisung geleistet werden.

b) Spenden können ebenfalls in bar in einer bereitgestellten Spendenbox während der Veranstaltungen des Vereins geleistet werden.

c) Hinweis: Da der Verein noch nicht als gemeinnützig anerkannt ist, können keine

Spendenquittungen für steuerliche Absetzbarkeit ausgestellt werden.

3. Verwendung der Spenden: Die erhaltenen Spenden werden zur Finanzierung der Projekte und zur Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern verwendet. Eine transparente Verwendung der Mittel ist für den Verein von großer Bedeutung.

§ 17 Sponsoring

1. Beteiligung an der Förderung: Der Verein lädt Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen ein, als Sponsoren oder Partner zur Förderung von Projekten und Veranstaltungen beizutragen. Sponsoren erhalten je nach Beitrag eine entsprechende Würdigung.

2. Sponsorverträge:

a) Vertragsabschluss: Sponsorenverträge werden schriftlich abgeschlossen und müssen die genauen Leistungen und Gegenleistungen, die Laufzeit des Vertrags und die Bedingungen der Erbringung enthalten. Dies gilt sowohl für finanzielle als auch für nicht-monetäre Leistungen.

b) Nicht-monetäre Leistungen: Neben Geldleistungen können auch nicht-monetäre Beiträge wie technische Dienstleistungen, Zeitaufwand, Sachspenden oder sonstige Arbeit als Sponsorenleistung anerkannt werden. Die Art der Leistung und der Gegenwert für den Verein werden im Vertrag festgehalten.

c) Prüfung und Genehmigung: Alle Sponsorenverträge, einschließlich solcher über nicht-monetäre Leistungen, werden vom Vorstand geprüft und müssen von beiden Vorstandsmitgliedern genehmigt werden.

d) Verpflichtungen des Vereins: Die im Vertrag zugesicherten Leistungen des Vereins, wie z.B. Werbung, Präsentationen oder andere vereinbarte Maßnahmen, werden transparent und ordnungsgemäß umgesetzt.

e) Dokumentation: Alle Sponsorenverträge werden ordnungsgemäß dokumentiert und archiviert, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

3. Sponsoring durch Vorstandsmitglieder:

a) Vorstandsmitglieder oder deren Unternehmen/Marken können als Sponsoren des Vereins auftreten, ohne dass eine gesonderte Genehmigung durch die übrigen Vorstandsmitglieder oder die Mitgliederversammlung erforderlich ist.

b) Die Sponsoringverträge werden transparent dokumentiert, und die Mitglieder werden über die Sponsorenleistungen informiert.

4. Verwendung und Anerkennung von nicht-monetären Leistungen:

a) Zweckgebundenheit: Nicht-monetäre Leistungen werden für die im Vertrag festgelegten Zwecke, wie z.B. Durchführung eines Online-Contests, technische Unterstützung oder andere spezifische Projekte, verwendet.

b) Anerkennung und Würdigung: Auch nicht-monetäre Leistungen werden in angemessener

Form anerkannt, z.B. durch Nennung des Sponsors auf der Webseite, bei Veranstaltungen oder in Publikationen des Vereins.

§ 18 Auflösung des ArtVantage Kulturvereins

1. Beschluss über die Auflösung: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder erforderlich.
2. Liquidation: Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Abwicklung durch den amtierenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen hierfür bestimmt.
3. Verwendung des Vereinsvermögens: Nach der Beendigung der Liquidation und der Begleichung aller Verbindlichkeiten wird das verbleibende Vermögen an eine oder mehrere Organisationen oder Einrichtungen übertragen, die dem Zweck des Vereins nahe stehen und Kunst und Kultur fördern. Die Auswahl der Empfängerorganisation(en) wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Vermögensverbleib bei Vereinszweckänderung oder Entzug der Rechtsfähigkeit: Sollte der Verein seinen Zweck ändern oder seine Rechtsfähigkeit verlieren, gelten die Regelungen zur Vermögensverwendung analog zur Auflösung.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen: Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder.
2. Beschlussfassung: Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05.07.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Gerichtsstand: Der Gerichtsstand für alle rechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Verein ist Wiesbaden.